

30/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 91.501/2-III/7/96

A-1011 Wien, Stubenring 1 DVR 37 257 Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a Telefax 713 79 95, 713 93 11 Telefon 0222/71100 Durchwahl Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Dr. Schwarzer/5662

An das Präsidium des Parlamentes

Dr. Karl Renner-Ring 3 1017 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Gesetzentwurf
ZI 30 -GE/19.96
Datum 20.5-1896
Verteilt 225.96 Ba

B.w.e.

A Corbuda.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, 25 Ausfertigungen der im Betreff angeführten Novelle zum Ingenieurgesetz 1990 zu übermitteln.

Die Frist zur Stellungnahme wurde mit 15. Juli 1996 festgelegt.

Wien, am 6. Mai 1996 Mit freundlichen Grüßen Für den Bundesminister: SC Dr. Koprivnikar

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

GZ 91 501/2-III/7/96

Entwurf 2.5.96

Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 512/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der 1. Abschnitt lautet:

"Bezeichnung "Ingenieur"

- § 1. Die Bezeichnung "Ingenieur" darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes geführt werden.
- § 2. Personen, die zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur" berechtigt sind, dürfen diese ihrem Namen in Kurzform ("Ing.") oder
 im vollen Wortlaut beifügen und deren Eintragung in amtlichen
 Ausfertigungen verlangen. Weibliche Berechtigte haben die Bezeichnung, wenn sie sie im vollen Wortlaut führen, in der weiblichen Form ("Ingenieurin") zu führen.
- § 3. Personen, die zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur" berechtigt sind, dürfen das Wort "Ingenieur" auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen führen, sofern bundesgesetzliche Vorschriften nicht anderes bestimmen.
- § 4. Vereinigungen oder Körperschaften dürfen das Wort "Ingenieur", auch in Kurzform, nur dann in ihrer Bezeichnung führen, wenn die Mehrzahl der ordentlichen Mitglieder zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur", "Diplom-HTL-Ingenieur" oder "Diplom-HLFL-Ingenieur" oder des akademischen Grades "Diplom-Ingenieur" berechtigt ist oder bundesrechtliche Vorschriften anderes bestimmen.
- § 5. Höhere technische Lehranstalten im Sinne des § 6 sind die gemäß § 72 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der jeweils zum Zeitpunkt der Ablegung der Reifeprüfung (Diplomprüfung) geltenden Fassung, eingerichteten Lehranstalten, die der Erwerbung höherer technischer Bildung dienen, und deren Sonderformen. Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des § 6 sind die in § 11 Abs. 1 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 328/1988 angeführten Lehranstalten.
- § 6. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur" ist Personen zu verleihen, die die Reifeprüfung (Diplomprüfung) nach dem Lehrplan einer inländischen höheren technischen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt erfolgreich abgelegt haben.
- § 7. Die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur" ist ferner Personen zu verleihen, die eine ausländische Ausbildung

abgeschlossen haben, sofern diese Ausbildung der an einer inländischen höheren technischen oder land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt vermittelten Ausbildung gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472 in der jeweils geltenden Fassung als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) wurde.

- § 8. Die Verleihung erfolgt über Antrag.
- § 9. Der Antrag auf Verleihung ist von Bewerbern, die eine landund forstwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen haben, beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in allen anderen Fällen beim Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten einzubringen.
- § 10. Dem Antrag sind die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen geeigneten Urkunden anzuschließen. Sämtliche Urkunden sind im Original oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift oder Ablichtung vorzulegen.
- § 11. Der gemäß § 9 zuständige Bundesminister hat die Verleihung zu beurkunden.
- § 12. Personen, denen die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" gemäß den aufgehobenen Rechtsvorschriften verliehen wurde oder die gemäß den aufgehobenen Rechtsvorschriften zu deren Führung berechtigt waren, dürfen sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2, letzter Satz, weiterhin führen.
- § 13. Wer die Standesbezeichnung oder die Bezeichnung "Ingenieur", auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen, seinem Namen beifügt, ohne dazu berechtigt zu sein, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20 000 S zu bestrafen. Gleiches gilt für Übertretungen des § 4."

2. § 23 hat zu lauten:

"§ 23. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich jener Bewerber, die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, hinsichtlich § 18 Abs. 1 und 2 auch der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst betraut."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind die durch Artikel I aufgehobenen Rechtsvorschriften weiterhin, längstens aber bis 30. Juni 1997 anzuwenden.

VORBLATT

Problem:

Die öffentliche Verwaltung soll die notwendigen Aufgaben in sparsamster Weise wahrnehmen. Bisher wurde die Standesbezeichnung "Ingenieur" verliehen, wenn der Bewerber u.a. eine mindestens dreijährige qualifizierte Berufspraxis nachweisen konnte. Diese Voraussetzung wird nunmehr nicht mehr als erforderlich erachtet, weil das früher angestrebte Ziel, durch eine insgesamt 8 Jahre dauernde Ausbildung (5 Jahre höhere Lehranstalt und 3 Jahre Praxis) die internationale Anerkennung des Ingenieurtitels zu erlangen, infolge der geltenden EU-Regelung für die Ingenieurausbildung nicht erreicht werden kann. Eine Reduzierung der Anforderungen für die Erlangung der Bezeichnung "Ingenieur" und damit eine Senkung der Vollziehungskosten ist daher naheliegend.

Dies ist auch deshalb gerechtfertigt, weil nunmehr nach sechsjähriger Berufspraxis die Bezeichnung "Diplom-HTL-Ingenieur" bzw. "Diplom-HLFL-Ingenieur" erlangt werden kann und mit Errichtung der Fachhochschulen die Verleihung des Grades "Dipl.-Ing. FH" vorgesehen wurde.

Ziel:

Mit der Novelle wird die Vollziehung wesentlich vereinfacht, ohne daß die notwendige Ordnungsfunktion preisgegeben wird.

Kosten:

Die Neuregelung wird zu einer Senkung der Personalkosten führen.

Alternativen:

Keine.

EU-Konformität:

EU-Recht wird durch das Ingenieurgesetz 1990 nicht berührt.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Durch die Novelle BGBl. Nr. 512/1994 wurde im Ingenieurgesetz 1990 die Möglichkeit der Verleihung der Bezeichnungen "Diplom-HTL-Ingenieur" und "Diplom-HLFL-Ingenieur" vorgesehen. Damit hat der traditionelle Ingenieurtitel an Ansehen verloren, zumindest aber hat das vermeintlich Bessere das Gute zurückgedrängt.

Es ist daher naheliegend, dem durch eine Verleihung des Ingenieurtitels unter reduzierten Anforderungen Rechnung zu tragen. Der Verzicht auf die bisher nachzuweisende Berufspraxis bietet sich an, weil sich schon bisher in der Vollziehung zeigte, daß bei strenger Beurteilung die Berufspraxis vieler Antragsteller nicht den im Gesetz normierten Maßstäben entspricht.

Die Erlangung des Ingenieurtitels ohne Absolvierung einer höheren Lehranstalt, die in der Nachkriegszeit zur Beseitigung kriegsbedingter Härten eingeführt worden war, soll endlich beseitigt werden. Auch das wird für gerechtfertigt gehalten, weil inzwischen zahlreiche Sonderformen der höheren Lehranstalten den Berufstätigen viele Möglichkeiten der Weiterbildung bis zum Maturabschluß bilden und ihnen die Matura verschiedene Berechtigungen bringt, nicht aber der Ingenieurtitel, mit dem ja auch bisher keinerlei Rechte, außer ihn zu führen, verbunden waren.

Bisher verliehene Ingenieurtitel dürfen selbverständlich weitergeführt werden.

Kompetenzgrundlage für die vorgesehene Regelung ist Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG mit dem Kompetenztatbestand "Ingenieurwesen".

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Z 1:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der gesamte 1. Abschnitt des Ingenieurgesetzes 1990 neu formuliert und darauf geachtet, daß er, wie bisher, bis zu § 13 reicht. Es werden daher manche Bestimmungen, die üblicherweise in einem Paragraphen zusammengefaßt werden könnten, aufgeteilt. Eine Textgegenüberstellung wurde deshalb für entbehrlich erachtet.

Der Titel "Ingenieur" wird nicht mehr als Standesbezeichnung benannt, weil es nicht für angebracht angesehen wird, Personen, denen nichts gemeinsam ist, als sich "Ingenieur" nennen zu dürfen, als "Stand" zu bezeichnen.

- Zu § 1: Diese Bestimmung entspricht wörtlich der bisherigen.
- Zu § 2: Die Bestimmung über die Führung der Bezeichnung "Ingenieur" wurde durch die Einführung der weiblichen Form ergänzt.
- Zu § 3: Wer zur Führung der Bezeichnung "Ingenieur" berechtigt ist, soll sich auch "Maschinenbau-Ingenieur" oder "Ingenieurin für Elektrotechnik" nennen dürfen.
- Zu § 4: Vereinigungen können sich als "Ingenieurverein" bezeichnen, wenn die Mehrzahl der ordentlichen Mitglieder berechtigt einen Ingenieurgrad führen darf.
- Zu § 5: Die Definition der Lehranstalten, deren Absolvierung zur Verleihung der Bezeichnung "Ingenieur" führen sollen, entspricht der bisherigen Regelung.
- Zu den §§ 6 und 7: Die Verleihung erfolgt an Absolventen inländischer höherer Lehranstalten und an solche ausländischer Lehranstalten, deren ausländisches Zeugnis nostrifiziert wurde.
- Zu den §§ 8 und 9: Das Verfahren zur Verleihung wird durch einen Antrag des Bewerbers in Gang gebracht, für das je nach der Ausbildung der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständig ist.
- Zu § 10: Der Antragsteller hat die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen erforderlichen Urkunden, im Regelfall das Reifezeugnis, vorzulegen.
- Zu § 11: Neben der bescheidmäßigen Erledigung hat der zuständige Bundesminister eine "Ingenieururkunde" auszustellen. Diese dient dem "Ingenieur" zum leichteren Nachweis der Berechtigung, wenn er etwa die Eintragung in einem Personaldokument verlangt.
- Zu § 12: Die bisherigen Verleihungen der Standesbezeichnung "Ingenieur" bleiben aufrecht und damit die Rechte der "Altingenieure" gewahrt. Weibliche Personen führen die weibliche Form.

- Zu § 13: Diese Bestimmung dient dem Schutz vor unberechtigter Führung.
- $\underline{\text{Zu Z 2:}}$ Durch diese Bestimmung wird die Vollzugsklausel des Stammgesetzes geändert.

Zu Artikel II:

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen abzuschließen.